Bezeichnung der Bauleistung:

VergNr.: Lo/05/2024	Koordinierte Baumaßnahme Dammstraße in Freiberg, 2.BA: Dammstraße 21a/b bis Silberhofstraße 3.BA: Silberhofstraße bis Frauensteiner Straße			
Leistung:	Tief-, Trinkwasserleitungs-, Entwässerungskanal- und Straßenbau			

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen "Baustelle" und "Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und

zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der

Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt wer-

den kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: "Aufgestellt".

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. \(\infty\) Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

- Stadtverwaltung Freiberg TO 0+1
- FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG TO 0+2
- Wasserzweckverband Freiberg TO 0+3
- Freiberger Stromversorgung GmbH TO 0+4
- Freiberger Erdgas GmbH TO 0+5

4. \(\sigma^1\) Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),

- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ⊠¹) Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der "Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)" enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrens-beschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungsbzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. \(\sum_{1} \) Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehme	er ein,
dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes	oder
an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an	eine die-
ser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge	im Stra-
ßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.	

7. \(\Bigcirc 1) Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detailierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt-gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. Abzugsberechnungen bei Über- und Unterschreitung von Grenzwerten

Für die Abzugsberechnungen bei Über- und Unterschreitung von Grenzwerten gemäß ZTV-SoB StB 04/07 und ZTV Asphalt-StB 07/13 werden die Abzugsformeln entsprechend den Anhängen der ZTV vereinbart.

9. Nachweis zur Eignung nach RAL-GZ 961 (Nachweis nach § 6a Abs. 3 VOB/A)

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) und Gütesicherung des Unternehmens nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961*) sind für die nachstehend angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) zu erfüllen und mit Angebotsabgabe nachzuweisen:

		AK1									
		AK1	oder	AK2						zten 3 Geschäft	sjahren,
					die mit der z	u vergebend	en Leistun	g vergleid	hbar sinc	1.	
	\boxtimes	AK2									
		AK2	oder	AK3						zten 3 Geschäft	sjahren,
					die mit der z	u vergebend	en Leistun	g vergleid	hbar sinc	1.	
		AK3									
		VOD] VO	☐ VMD	☐ VM	☐ VP		□ R	□ D	
		S51			e Sanierungs					51.1	
			gema	ais RAL	GZ 961, Abs	schnitt 3 – Ke	nnzeichnu	ng S-Sys	teme		
										e Gütesicherung	
					:herung Kanalb te(n) Beurteilur			Besitz des	entsprech	enden RAL-Güte	zeichens
								r Bieter di	e Erfüllund	g der Anforderung	en durch
										ir die geforderte(
	teilur	ngsgru	ope(n)	mit eine	em Prüfbericht	nachweist. De	r Prüfberich	t muss die	Erfüllung	der gestellten An	forderun-
										nalausstattung n	
										ben zu den in de Eigenüberwachur	
					uppe S)	en Projekten /	iviustei dei	Dokumeni	alion der E	zigenubei waciiui	ig (Sa-
						Bieter im Auft	agsfall für d	ie Dauer o	der Werkle	istung einen Vert	rag zur
	Güte	sicher	ung RA	AL-GZ 9	61 entsprecher					g "Eigenüberwach	
	entsp	oreche	nd Abs	schnitt 4	.2 durchführt.						
10.	Krite	rien fü	r die t	echnis	che Beurteilui	ng der Gleich	wertigkeit	von Nebe	enangebo	ten	
	Fntv	/ässei	runa i	ınd Ve	rsoraunasle	ituna	ç	Straßenn	eubau		
	Entwässerung und Versorgungsleitung - hydraulische Leistungsfähigkeit					- Tragfähigkeit					
- Dauerhaftigkeit							- Frostsicherheit				
- Betrieb und Unterhaltung							- Ebenflächigkeit				
- Nutzungsdauer							- Nutzungsdauer				
	- Umweltverträglichkeit									haltung (BMV)	
							_				
		nieurl						_	Leistung	gen	
		gfähig						Dauerha		المصاف الما	
		staltun	_	aunaar					ınd Unter konstrukt	•	
	- Mul	zungs	beam	gunger	1		-	Statisch	KONSITUKI	ive Form	
	O: :										
11.	Sich	erheit	tur Ma	angelar	nsprüche						
Die	Frist	für Mä	ngela	nsprüc	he rechnet ur	nbeschadet d	es Zeitpun	ktes der 2	Zwischen	abnahmen. Die	Frist für
					Jahre ab den						
12											
14.	7ahli	ina a	الحاجوه	cher M	indestlohn						
					indestlohn						
Der	AN s	ichert	die Za	ahlung	des gesetzlicl					Unternehmen	
Der betr	AN s ifft all	ichert e selb	die Za st erb	ahlung rachter	des gesetzlich Arbeitsleistu	ingen, als au	ch die Leis	tungen de	er Nachui	nternehmer sov	vie von
Der betr dies	AN s ifft all em e	ichert e selb ingese	die Za st erb etzten	ahlung rachter weiter	des gesetzlich Arbeitsleistu	ingen, als au ner. Der AN l	ch die Leis nat die Pflic	tungen de	er Nachui		vie von

12. E	Bauleistungsversicherung
	☐ Eine Bauleistungsversicherung nach ABU hat der Auftraggeber nicht abgeschlossen.
	Eine Bauleistungsversicherung nach ABU hat der Auftraggeber FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG (TO 2 und anteilig TO 0) abgeschlossen.
eignis	ersichert sind die Risiken aller am Bau beteiligten Unternehmen. Die Selbstbeteiligung je Schadensers beträgt 500 € und ist im Schadensfall jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die hr zu tragen hat. Vom Auftraggeber wird ein anteiliger Prämienbetrag von 0,214% der Bruttoschluss-

Hinweis: Bei den mit "¹)" gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

rechnungssumme gefordert (oder spätestens bei der Schlusszahlung verrechnet).